

**Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Haarder Weg“ der Stadt Münnerstadt,
Stadtteil Burghausen**

**BEKANNTMACHUNG
des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat mit Beschluss vom 07.02.2022, die Einbeziehungssatzung „Haarder Weg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, Bauverwaltung Zimmer-Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	08:15 - 12:00 Uhr und 13:15 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:15 - 12:00 Uhr und 13:15 - 15:00 Uhr
Mittwoch	08:15 - 12:00 Uhr und 13:15 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:15 - 12:00 Uhr und 13:15 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die Einbeziehungssatzung mit der Begründung zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Münnerstadt unter <https://www.muennerstadt.de/planen-bauen/bauleitplanungen/> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Münnerstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT MÜNNERSTADT
Münnerstadt, 08.03.2022

Michael Kastl
Erster Bürgermeister